

Raumplanungsgesetz

zurück an den Absender

Die derzeit in der Vernehmlassung stehende zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes ist ein zusammenhangloses Sammelsurium von Revisionspunkten. Der Vorlage fehlt jegliche Zielorientierung ebenso wie das Aufzeigen der Konsequenzen. Aus Sicht der Berggebiete bringt die Vorlage kaum einen Nutzen sondern eher noch mehr Einschränkungen und muss deshalb zurückgewiesen werden.

Thomas Egger, Direktor Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Seilerstrasse 4, 3001 Bern

Die zweite Teilrevision des Raumplanungsgesetzes hat eine lange Geschichte hinter sich. Nach dem Scheitern des Raumentwicklungsgesetzes im Jahr 2008 wurde die Revision in zwei Teile aufgeteilt. Die erste Teilrevision stellte den indirekten Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative dar und zielte vor allem auf eine stärkere Siedlungsentwicklung nach innen ab. Diese erste Teilrevision wurde in der Volksabstimmung vom 3. März 2013 angenommen und ist seither in Kraft getreten. Alle anderen Punkte wurden auf die zweite Teilrevision verschoben. Zur Bearbeitung dieser zweiten Teilrevision wurden sieben Hauptthemen identifiziert und dazu Arbeitsgruppen eingesetzt. Zusätzlich wurde ein Leitungsgremium installiert, welches den Prozess steuern und die Arbeiten der thematischen Gruppen beurteilen und zusammenführen sollte. Die Arbeiten waren bereits im Jahr 2012 so weit abgeschlossen, dass eine Vernehmlassung hätte gestartet werden können. Doch aus Rücksicht auf die Volksabstimmung zur ersten Teilrevision wurde dies zurückgestellt.

Vorlage widerspricht formalen Anforderungen

Das Leitungsgremium traf sich im Jahr 2014 nochmals zu zwei Sitzungen und diskutierte, ob es nun wirklich sinnvoll sei, die Vernehmlassung zu eröffnen. Die SAB war in diesem

Leitungsgremium vertreten durch den Direktor. Sowohl die SAB als auch – soweit überschaubar – alle anderen Mitglieder des Leitungsgremiums empfahlen der Verwaltung und dem Bundesrat, die Vernehmlassung nicht zu eröffnen. Der Zeitpunkt sei zu früh und die Vorlage unausgegoren. Die Kantone und Gemeinden müssten zuerst die erste Teilrevision umsetzen, bevor sie sich wieder mit einer weitergehenden Revision der Raumplanung befassen können. Trotz dieser ablehnenden Empfehlung eröffnete der Bundesrat nun Ende 2014 die Vernehmlassung zu diesem Geschäft. Die bereits erwähnten Kritikpunkte gelten nach wie vor: die Vernehmlassung kommt zu früh. Zudem fehlt eine klare Zielsetzung der Revision. Auch fehlt in der Vorlage ein Aufzeigen der Konsequenzen für Kantone, Regionen und Gemeinden, obschon die SAB dies von der ersten Sitzung an gefordert hatte. Der Vernehmlassungsbericht widerspricht somit nur schon rein formal zahlreichen Grundregeln für ein Vernehmlassungsverfahren. Nur schon aus diesen formalen Gründen hätte der Bericht nie in die Vernehmlassung gegeben werden dürfen.

Kaum materieller Nutzen

Neben diesen formalen Aspekten wiegt aber eine andere Frage viel schwerer: welche Vorteile bringt diese zweite Teilrevision materiell für die

Berggebiete und ländlichen Räume? Wohl hat es einige positive Elemente in der Vorlage. So sollen beispielsweise die Regionen gestärkt werden. Doch auf der anderen Seite bringt die Vorlage zusätzliche Einschränkungen mit sich. Alleine nur schon die Verpflichtung, in Zukunft auch den Untergrund zu beplanen würde dazu führen, dass sämtliche Gemeinden der Schweiz ihre Zonennutzungsplanung revidieren müssen. Die Vorlage bringt zudem weitere Planungen mit sich, so soll zum Beispiel die Wirksamkeitsbeurteilung verankert werden. Die Kantone und Gemeinden müssen neu eine Raumentwicklungsstrategie erarbeiten und periodisch dem Bund rapportieren.

Im Gegenteil: mehr Auflagen!

Die Vorlage bringt auch mehr Auflagen im Umweltbereich. So werden beispielsweise Bundesinventare wie das BLN für die Kantone und Gemeinden behördenverbindlich. Der Gesetzgeber hätte es hier in der Hand, eine andere Position einzunehmen und sich gegen ein entsprechendes Bundesgerichtsurteil zu stellen. Mit einem Passus wird zudem die Grundlage geschaffen für einen allfälligen Sachplan Biodiversität und den Aktionsplan Biodiversität. Dieser sieht namentlich vor, dass 30% der Landesfläche neu als Biodiversitätsvorrangfläche bezeichnet werden müssten. Diese Prädomi-

nanz der Umwelthanliegen zieht sich durch die ganze Vorlage hindurch.

Nicht praxistauglich

Zwei Themenbereiche, welche die Berggebiete besonders interessieren sind der Schutz des Kulturlandes und das Bauen ausserhalb der Bauzonen. Beim Bauen ausserhalb der Bauzonen wird angeblich nur eine formelle Harmonisierung angestrebt. Das heisst, der Gesetzestext soll kohärenter und einfacher verständlich daher kommen. Wer jedoch nur schon die Zahl der Artikel anschaut, wird rasch feststellen, dass das Gegenteil der Fall ist. Zudem müssen diese Artikel noch auf Stufe Verordnung präzisiert werden. Auch bleibt es nicht bei einer materiellen Harmonisierung. Neu soll beispielweise der Grundsatz verankert werden, dass Bauten ausserhalb der Bauzone nicht mehr für die Ewigkeit erstellt werden. Ställe und andere leicht entfernbare (was immer das auch heissen mag) Gebäude sollen nach Wegfall der zweckgebundenen Nutzung beseitigt werden. Das tönt auf dem Papier einleuchtend, wird in der Praxis aber unweigerlich zu unzähligen Rechtsstreitigkeiten führen. Die Bestimmungen gehen sogar soweit, dass selbst landwirtschaftliche Gebäude innerhalb der Fruchtfolgeflächen nach Wegfall des Verwendungszwecks wieder entfernt werden müssen und dass die benötigte Fruchtfolgefläche kompensiert werden muss. Das ist schlicht absurd. Wo sonst als im Landwirtschaftsland soll die Landwirtschaft ihre Bauten und Anlagen errichten? Die Vorlage geht somit in die falsche Richtung. Anstelle von mehr unternehmerischen Freiheiten, beispielweise auch im Bereich der paralandwirtschaftlichen Tätigkeiten, bringt sie vor allem mehr Auflagen und Einschränkungen. Dies gekoppelt mit den erwähnten formalen Aspekten führt dazu, dass die SAB die Vorlage zurückweist. Die Vorlage ist vom Leitungsgremium nochmals zu überarbeiten und auf einige wenige, klar fokussierte Punkte zu beschränken. In zwei bis drei Jahren kann dann eine neue Vernehmlassung gestartet werden zu Punkten, bei denen wirklich Handlungsbedarf besteht. Zudem muss ernstlich die Frage ge-

prüft werden, ob das Raumplanungsrecht wirklich für alle Regionen gleich gelten soll, da die Herausforderungen im dicht besiedelten Mittelland doch grundverschieden sind von einem dünn besiedelten Madranental.

RÉSUMÉ

Deuxième révision partielle de la LAT: retour à l'expéditeur

Le SAB s'oppose à la seconde révision partielle de la loi sur l'aménagement du territoire (LAT) qui est actuellement en consultation. En effet, cette révision intervient alors que les cantons, régions et communes sont encore occupés à mettre en œuvre la première révision partielle. D'autre part, ce projet, qui comprend un ensemble de mesures peu cohérentes, n'apporte pas de véritable amélioration. Il complique même la situation, en demandant par exemple de prendre en considération l'utilisation du sous-sol, d'établir des études de base et des plans d'aménagement ou de planifier des espaces fonctionnels. Les conséquences pour les différents niveaux institutionnels n'ont pas été établies, malgré les demandes du SAB. Enfin, certaines dispositions, comme celles concernant les constructions hors zones à bâtir, ne permettent pas de simplifier la loi et de la rendre plus cohérente. L'augmentation du nombre d'articles en la matière en est la preuve. Dans ce contexte, le SAB demande que ce dossier soit remanié, afin que cette révision soit plus digeste et qu'elle se focalise sur des questions essentielles. Ce nouveau projet pourra ensuite faire l'objet d'une consultation dans deux ou trois ans.

RIASSUNTO

Seconda revisione parziale della LPT: rispedita al mittente

Il SAB si oppone alla seconda revisione parziale della legge sulla pianificazione del territorio (LPT che è attualmente in consultazione). In effetti, questa revisione sopraggiunge mentre i cantoni, le regioni e i co-

muni sono ancora occupati a mettere in atto la prima revisione parziale. D'altra parte, questo progetto, che comprende un insieme di misure poco coerenti, non apporta dei veri miglioramenti. Anzi complica addirittura la situazione, chiedendo per esempio di prendere in considerazione l'utilizzazione del sottosuolo, di stabilire degli studi di base e dei piani di sviluppo o di pianificare degli spazi funzionali. Le conseguenze per i differenti livelli istituzionali non sono state stabilite, nonostante le domande del SAB. Infine, alcune disposizioni, come quelle riguardanti le costruzioni al di fuori delle zone edificabili, non permettono di semplificare la legge e di renderla più coerente. L'aumento del numero di articoli in materia ne è la prova. In questo contesto, il SAB domanda che questo dossier sia rimaneggiato, affinché questa revisione possa essere meglio accettata e che si focalizzi su delle questioni essenziali. Questo nuovo progetto potrà in seguito essere sottoposto a consultazione nei prossimi due o tre anni.